

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Dez./15
7. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 25.11.2015 – VIII ZR 360/14 – Preisanpassungsklausel im Stromlieferungsvertrag wirksam

S. 5

OLG Frankfurt, 12.11.2015 – U 4/14 – Rücknahme einer Eigentumswohnung: Verbauter Skyline-Blick

S. 7

Öffentliches Recht

EuGH, 17.11.2015 – C-115/14 – Vergabe öffentlicher Aufträge: Zahlung des Mindestlohns

S. 9

VG Freiburg, 29.10.2015 – 6 K 2929/14 – Helmpflicht: Keine Ausnahme für Turban tragenden Sikh

S. 10

Arbeitsrecht

BAG, 09.09.2015 – 7 ABR 69/13 – Individualrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Abmahnung

S. 11

ArbG Berlin, 07.10.2015 – 56 Ca 10968/15 – Urlaubsanspruch: Untergang mit dem Tod ?!

S. 14

Wettbewerbsrecht

LG Düsseldorf, 26.11.2015 – 14c = 124/15 – Irreführende Werbung: Kondomwerbung mit multiplen Orgasmen

S. 15

BGH, 19.11.2015 – 1 ZR 149/14 – „Pippi Langstrumpf“ als Karnevalskostüm

S. 16

BGH, 02.12.2015 – 1 ZB 45/13 – Teekanne-Werbung „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ unzulässig

S. 17



Wir wünschen allen
Teilnehmerinnen und Teilnehmern
FROHE WEIHNACHTEN
und einen guten Start in das Jahr 2016!

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP sucht Mitarbeiter (m/w) vom Studenten bis zum Associate (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Taylor Wessing sucht Associate (m/w) für das Team Kartellrecht in Hamburg (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Schallast & Partner sucht Referendarinnen und Referendare (Anzeige auf S. 8).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 13).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der vorliegenden Weihnachts-Ausgabe möchten wir Sie besonders auf eine Entscheidung aus dem Arbeitsrecht hinweisen. Die Kündigung von Betriebsratsmitgliedern wird recht häufig geprüft. Insofern ist im Bereich der Abmahnung jedoch strikt zwischen der individualrechtlichen und der betriebsverfassungsrechtlichen Abmahnung zu unterscheiden.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien **Linklaters**, **Taylor Wessing** und **Schalast & Partner** auf den beiden folgenden Seiten.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein hoffentlich friedvolleres Jahr 2016!

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Linklaters



Gemeinsam Großes erreichen. Wegweisende Programme zur Karriereentwicklung. **Wohin führt Dein Weg?** **#careerhouse**

Hervorragende Entwicklungsperspektiven, spannende Herausforderungen und Raum für individuelle Wege – mit dem Linklaters CareerHouse ist Karriere kein Zufall.

Für mehr Informationen einfach auf career.linklaters.de vorbeischaun.

Linklaters LLP / Nicola von Tschirnhaus, Recruitment Manager

+49 69 71003 495 / recruitment.germany@linklaters.com

 **Linklaters
CareerHouse**



STEP FORWARD

Wir suchen: Associate (w/m) mit und ohne Berufserfahrung für unser Kartellrechtsteam in Hamburg.

Sie wollen in einem internationalen Umfeld anwaltlich tätig werden. Es reizt Sie, unsere Mandanten bei grenzüberschreitenden Transaktionen und bei dem kartellrechtskonformen Erreichen ihrer Geschäftsziele zu beraten. Sie trauen sich zu, bedeutende Unternehmen bei nationalen sowie multinationalen Kartellverfahren und in Gerichtsprozessen zu begleiten. Dann sprechen Sie uns an.

IHRE AUFGABEN:

- > Beratung bei Fusionskontrollverfahren
- > Begleitung von Kartell- und Missbrauchsverfahren vor Wettbewerbsbehörden und Gerichten
- > Begleitung von Kartellschadensersatzverfahren und Beratung im allgemeinen Kartellzivilrecht
- > Durchführung von internen Audits / Investigations, Compliance-Programmen und unternehmensinternen Schulungen
- > Entwicklung und Gestaltung kartellrechtskonformer Vertriebs- und Kooperationsmodelle

UNSER ANGEBOT AN SIE:

- > Ein erfahrener Mentor begleitet Sie in Ihrer Entwicklung.
- > Durch unser individuell zugeschnittenes Ausbildungsprogramm RISE und unsere flexiblen Karrierewege geben wir Ihnen Raum,

Ihr Talent zu entdecken und effektiv einzusetzen.

- > Sie arbeiten in direktem Kontakt mit dem Mandanten innerhalb eines Teams aus erfahrenen Anwälten.
- > Wir legen Wert auf eine offene Feedbackkultur. Deswegen erhalten Sie regelmäßig ein professionelles Feedback über Ihre fachliche und persönliche Entwicklung.

UNSERE COMPETITION, EU & TRADE-PRAXIS:

Mit mehr als 30 Anwälten in Europa hat unser Competition, EU & Trade-Team international ein gewachsenes Renommee, insbesondere auch im Kartellrecht.

Andreas Haak, Leiter der Competition, EU & Trade-Gruppe in Deutschland, sowie Dr. Marco Hartmann-Rüppel, Kartellrechtspartner in Hamburg, freuen sich auf Ihre Bewerbung.



BITTE BEWERBEN SIE SICH ONLINE HIER.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website:
www.taylorwessing.com



TaylorWessing

Die nächsten Kurse von *Jura* Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: 15. Februar 2016

Rechtzeitig Plätze sichern!

Saarbrücken: nächster Beginn August 2016

Wir freuen uns auf Sie zum Probehören !!

Heidelberg: Beginn 29. März 2016

Mindestens ein neuer Kurs! Vergleichen Sie durch Probehören.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte März 2016

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2016

Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt März 2016

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 03. Oktober 2015 (übernächster ab März 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '16; nächster Beginn: Okt. '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Preisanpassungsklausel im Stromlieferungsvertrag wirksam	BGB § 307
Aktenzeichen: VIII ZR 360/14		
Datum: 25.11.2015		

	<p>Der BGH hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die in einem formularmäßigen Stromlieferungsvertrag mit Sonderkunden enthaltene Preisanpassungsklausel einer Klauselkontrolle nach § 307 BGB standhält. Die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel wird dabei den Anforderungen des Transparenzgebots gerecht.</p>
---	---

Sachverhalt: Die Parteien stehen als Stromanbieter im Wettbewerb. Die Beklagte verwendet in ihren AGB unter der Überschrift "Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen" u.a. folgende Regelungen, welche die Klägerin hinsichtlich der darin enthaltenen Preisanpassungsklausel für intransparent und damit zugleich wettbewerbswidrig hält:

"6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus der Servicepauschale, dem Arbeitspreis und ggf. einem Leistungspreiszuschlag zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbestreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage und die § 19 Sonderkundenumlage.

6.6. Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.7. Änderungen der Preise nach Ziff. 6.6 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt."

Das OLG gab der u.a. auf Unterlassung der Verwendung der aus Ziffer 6.6. ersichtlichen Preisanpassungsklausel gerichteten Klage statt. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

Die Lösung:

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel

Die Preisanpassungsklausel in Ziffer 6.6. der AGB der Beklagten verstößt entgegen der Auffassung des OLG nicht schon deshalb gegen das in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verankerte Transparenzgebot, weil darin nicht auf die Möglichkeit hingewiesen wird, künftige Preisanpassungen gem. § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich auf ihre Billigkeit

überprüfen zu lassen. Denn das Transparenzgebot gebietet es nicht, die aus dem Gesetz - hier § 315 Abs. 3 BGB - folgenden Rechte der Vertragsparteien ausdrücklich oder vollständig zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Beklagte durch ihre Klauselgestaltung insoweit die Gefahr von Fehlvorstellungen ihrer Kunden hervorgerufen oder verstärkt hat.

Auch sonst wird die genannte Preisanpassungsklausel den Anforderungen des Transparenzgebots gerecht. Sie stellt insbesondere den Anlass und den Modus der Entgeltänderungen so transparent dar, dass der Kunde die Änderungen anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehen kann. Denn nicht nur der Anlass einer Preisanpassung, sondern auch die den Anlass prägenden Kosten werden ihrer Art nach in der Klausel selbst in ausreichender Weise konkretisiert. Ebenso enthält die Klausel die erforderlichen grundlegenden Informationen zur Berechnung künftiger Preisanpassungen.

Dazu ist es nicht erforderlich, dass sie eine abschließende Aufzählung, Erläuterung und Gewichtung sämtlicher für die Preisberechnung maßgeblicher Kostenfaktoren enthält. Derart ins Einzelne gehende Angaben sind einem Versorgungsunternehmen in einer Form, welche gleichzeitig auch die für einen durchschnittlichen Kunden notwendige Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wahren muss, weder möglich noch zumutbar und auch sonst mit dem Charakter einer nach billigem Ermessen ausgestalteten Leistungsvorbehaltsklausel nicht zu vereinbaren.

CRASH-KURS materielles Recht JAN./FEB. 2016

Top-aktuelle Schnell-Wiederholung
vor dem Ersten und Zweiten Examen!

Termine:

Frankfurt:

ArbeitsR/HGB 09.01. und 10.01.2016,
Dozent Dr. D. Schweinberger **Restplätze**

ZivilR: 15.01./16.01. und 22.01./23.01.2016,
Dozent RA O. Soltner **AUSGEBUCHT !!!**

Öffentliches Recht: 29.01.-31.01.2016
Dozent RA Dr. M. Aul **Restplätze**

StrafR: 05.02. und 06.02.2016
Dozent RA Th. Krauß **Restplätze**

Heidelberg:

Öffentliches Recht: 29.01.-31.01.2016
Dozent RA Dr. D. Kues

Achtung: Mindest-Teilnehmerzahl ERREICHT! Kurs findet statt

Gericht: OLG Frankfurt	Rücknahme einer Eigentumswohnung: Verbauter Skyline-Blick	BGB
Aktenzeichen: U 4/14		§ 280 12
Datum: 12.11.2015		

	Das OLG a.M. hat einen Bauträger dazu verurteilt, eine Eigentumswohnung in Frankfurt a.M. gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückzunehmen, weil der den Käufern zugesagte "Skyline-Blick" nachträglich verbaut worden war. Die Käufer durften erwarten, dass von den Wohn- und Außenbereichen der erworbenen Eigentumswohnung ein unverbauter Blick auf die Frankfurter Skyline möglich ist.
---	--

Sachverhalt: Im Jahr 2008 schlossen die Kläger mit dem beklagten Bauträger einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung in Frankfurt a.M. zum Preis von rd. 326.000 €. Die Übergabe der Wohnung, die u.a. mit einem Verkaufsprospekt beworben worden war, fand 2009 statt. In der Zeit danach errichtete der Beklagte unterhalb des Wohnhauses und jenseits eines angrenzenden Parks ein weiteres dreigeschossiges Gebäude.

Hierdurch wurde die freie Sicht auf die Frankfurter Skyline beschränkt, die von der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung der Kläger aus möglich war. Während das Panorama von der Terrasse der Wohnung zuvor den Blick auf die Frankfurter Innenstadt mit den markantesten Bauten bot, blieb nach der Errichtung des gegenüberliegenden Gebäudes allein die Sicht auf die Europäische Zentralbank und den Messturm. Der dazwischen liegende Bereich mit Bankenviertel einschließlich des Commerzbank-Towers und der unteren Hälfte des Fernsehturms wird nunmehr verdeckt. Den verbauten Blick sowie einen mangelnden Schallschutz in der Wohnung nahmen die Kläger zum Anlass, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückabwicklung zu verlangen.

Das LG gab der Klage statt und verurteilte den Beklagten nach Einholung eines Sachverständigengutachtens antragsgemäß, weil der Schallschutz in der Wohnung nicht durchgängig eingehalten sei. Die Frage, ob auch der verbaute Skyline-Blick zum Rücktritt berechtige, ließ es offen. Die Berufung des Beklagten hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Entscheidung kann aber mit der Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH angegriffen werden.

Die Lösung:

Das LG hat den Beklagten im Ergebnis zu Recht zur Rückabwicklung des Vertrages verurteilt. Dabei kann sich der Kläger auch auf den verbauten Skyline-Blick berufen.

Unter Skyline ist in diesem Zusammenhang die Teilansicht oder das Panorama zu verstehen, das eine Stadt mit ihren höchsten Bauwerken und Strukturen vor dem Horizont abzeichnet. Die sichtbehindernde Bebauung stellt eine nachvertragliche Pflichtverletzung des Bauträgers dar, die die Kläger zur Rückabwicklung des Kaufvertrages berechtigt. Die Kläger durfte erwarten, dass von den Wohn- und Außenbereichen der erworbenen Eigentumswohnung ein unverbauter Blick auf die Frankfurter Skyline möglich ist.

Dass dieser Blick als Beschaffenheit der Wohnung vereinbart war, folgt bereits aus dem Verkaufsprospekt, in dem mit dem Begriff "Skyline" prägend geworben wurde. Dort finden sich u.a. die Aussagen "auf der Südterrasse über dem Park die Türme der Stadt fest im Blick" oder "Der Abend, die Stadt mit ihren Türmen glüht, die Nacht auf der Terrasse mit Freunden" sowie "passende Bühne für den unverbaubaren Skyline-Blick". Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen, weil er selbst die sichtbehindernde Bebauung geplant und ausgeführt hat.

Notarielle Fachprüfung

**Unser Ergänzungskurs zum Beurkundungsrecht: Am 20. und 21. Februar in Frankfurt.
Kein teures Tagungshotel, sondern Konzentration auf die Klausurumsetzung!**

Dozenten: Dr. Klaus Lerch, RiLG a.D. und RA und Notar Lars Brettschneider

Näheres unter: www.jura-intensiv-notar.de

Eine gute **Ausbildung** ist der Beginn des
Erfolges. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen
Rechtsanwaltsboutique aus erster Hand näher kennen. Wir suchen
Referendarinnen und **Referendare** und wollen
Sie in den Bereichen **Banking**, **Corporate** oder **Arbeitsrecht** eng
in die Teamarbeit unserer Associates und Partner und nah an unseren nationalen und
internationalen Mandanten einbinden. Sie verfügen über eine **erstklassige**
juristische Ausbildung, wollen sich stetig weiterbilden, suchen nach einer
Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei
und haben **Spaß** an anspruchsvoller juristischer
Arbeit – bewerben Sie sich bei uns.

Öffentliches Recht

Gericht: EuGH	Vergabe öffentlicher Aufträge: Zahlung des Mindestlohns	RL 2004/13
Aktenzeichen: C-115/14		
Datum: 17.11.2015		

	<p>Sog. Tarifreugesetze der Länder (hier: Landestarifreugesetz Rheinland-Pfalz) dürfen vorsehen, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten einen bestimmten Mindestlohn zahlen. Es verstößt auch nicht gegen das Unionsrecht, wenn Bieter, die keine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben, von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>
---	---

Sachverhalt: 2013 schloss die rheinland-pfälzische Stadt Landau das deutsche Unternehmen RegioPost von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags über die Postdienstleistungen der Stadt aus, weil sich dieses Unternehmen entgegen den Bestimmungen der Vergabebekanntmachung nicht verpflichtet hatte, seinen Beschäftigten bei Ausführung des Auftrags einen Mindestlohn zu zahlen.

In der Vergabebekanntmachung hatte die Stadt das rheinland-pfälzische Landestreuugesetz in Bezug genommen. Hiernach dürfen öffentliche Aufträge in Rheinland-Pfalz nur an Unternehmen (und Nachunternehmer) vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, den zur Ausführung der Leistungen eingesetzten Beschäftigten ein Mindestentgelt von (während des im Ausgangsverfahren maßgebenden Zeitraums) 8,70 Euro brutto pro Stunde zu zahlen. Im maßgebenden Zeitraum gab es in Deutschland für die Postdienstleistungsbranche keinen Tarifvertrag über einen verbindlichen Mindestlohn.

Das von RegioPost angerufene OLG Koblenz legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob diese Rechtsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Der EuGH bejahte dies.

Die Lösung:

Das rheinland-pfälzische Landestreuugesetz und die hierauf beruhende Vergabebekanntmachung der Stadt Landau verstoßen nicht gegen das Unionsrecht.

Die Regelungen sind insbesondere mit der Richtlinie 2004/18 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge vereinbar. Die für Bieter bestehende Auflage, sich schriftlich zur Zahlung eines Mindestlohns an ihre Beschäftigten zu verpflichten, und der Ausschluss vom Vergabeverfahren bei Nichtabgabe einer solchen Verpflichtungserklärung stellen nach der Richtlinie grds. zulässige zusätzliche Bedingungen dar, da sie sich auf die Ausführung des Auftrags beziehen und soziale Aspekte betreffen.

Diese Verpflichtung ist im Streitfall auch transparent und nichtdiskriminierend. Sie ist zudem auch mit der Entsende-Richtlinie (RL 96/71) vereinbar, da sie sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, die einen Mindestlohnsatz im Sinne dieser Richtlinie vorsieht. Der in Rede stehende Mindestlohn gehört daher zu dem Schutzniveau, das den von Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten zur Ausführung des öffentlichen Auftrags entsandten Arbeitnehmern garantiert werden muss.

Auch wenn ein Mindestlohn geeignet ist, den freien Dienstleistungsverkehr zu beschränken, kann er in Fällen wie dem Vorliegenden durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein. Insoweit liegt hier eine andere Konstellation vor als in der Rechtssache "Rüffert" (EuGH, Urt. v. 3.4.2008 - Rs. 346/06).

Anm.: In seinem Urteil in der Rechtssache "Rüffert" hatte der EuGH entschieden, dass ein Lohnsatz, der in einem nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag in einem Mitgliedstaat, in dem es ein entsprechendes System gibt, festgelegt worden ist, Erbringern grenzübergreifender Dienstleistungen, die Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats entsenden, nicht durch eine auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbare gesetzliche Maßnahme dieses Mitgliedstaats vorgeschrieben werden darf (EuGH, Urt. v. 3.4.2008 - Rs. 346/06).

Gericht: VG Freiburg	Helmpflicht: Keine Ausnahme für Turban tragenden Sikh	GG
Aktenzeichen: 6 K 2929/14		Art. 4
Datum: 29.10.2015		

	Das Grundrecht eines Sikhs auf Religionsfreiheit gibt ihm keinen Anspruch darauf, von der Einhaltung der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms beim Motorradfahren befreit zu werden. Schließlich lässt die religiös im Vordergrund stehende Bewahrung der Haare durch Nichtschneiden und Bedecken selbst nach dem Sikh-Glauben zu, den Turban situationsbedingt, etwa beim Schlafen, durch eine andere Bedeckung zu ersetzen.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger ist deutscher Staatsbürger und ist seit 2005 Glaubensanhänger der Sikh-Religion. Er hatte im Jahr 2013 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Motorradhelmpflicht mit der Begründung gestellt, seine Religion gebiete ihm, stets einen Turban zu tragen. Er habe bei seiner Taufe einen Eid geleistet, sich nach dem Vorbild des historischen Gurus aus Respekt vor dem Schöpfer und seiner Schöpfung "bis zum Lebensende die Haare nicht zu schneiden, sie zu bedecken und mit einem Turban zu schmücken", um so auch äußerlich eins zu sein mit dem Guru, dessen Geschenk an die Gläubigen der Turban sei. Nur zum Schlafen dürfe er den Turban abnehmen.

Die Stadt Konstanz als Straßenverkehrsbehörde lehnte den Antrag ab. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Lösung:

Die Ablehnung des Antrags verletzte nicht das Grundrecht des Klägers auf Religionsfreiheit.

Was im Einzelfall als Ausübung einer Religion anzusehen ist, hängt zwar im Wesentlichen von dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft und des einzelnen Gläubigen ab. Der Staat darf eine solche Überzeugung auch nicht bewerten oder gar als "richtig" oder "falsch" bezeichnen. Dennoch muss nicht jegliches Verhalten einer Person allein nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck der Glaubensfreiheit angesehen werden. Vielmehr darf der Staat prüfen und entscheiden, ob hinreichend substanziell und plausibel dargelegt wurde, dass ein Verhalten tatsächlich eine Motivation hat, die als religiös anzusehen ist.

Infolgedessen ist zwar das Tragen eines Turbans als plausibles religiöses Bekenntnissymbol der Sikhs anzusehen. Zweifelhaft ist aber, ob diese Gründe auch das Motorradfahren mit Turban statt Schutzhelm erfordern. Schließlich lässt die religiös im Vordergrund stehende Bewahrung der Haare durch Nichtschneiden und Bedecken selbst nach dem Sikh-Glauben zu, den Turban situationsbedingt, etwa beim Schlafen, durch eine andere Bedeckung zu ersetzen. Fraglich ist zudem, ob noch Respekt für Schöpfer und Schöpfung mitschwingt, wo der schmückende Turban den schützenden Motorradhelm verdrängt. Nicht recht nachvollziehbar erscheint auch, ob noch Würde und äußere sowie innere Einheit mit dem historischen Guru durch einen mit Turban Motorrad fahrenden Sikh gewahrt werden, der mit einem solchen Anblick wohl in der Öffentlichkeit eher auf Unverständnis oder gar Spott stößt.

Aber auch wenn dieses Verhalten noch vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst wird, stellt die Schutzhelmpflicht jedenfalls keinen Eingriff in diesen Schutzbereich dar, da sie den Kern des religiösen Gebots nicht verletzt, der zuallererst und im Wesentlichen darin besteht, die Haare nicht zu schneiden und den Kopf deshalb zu bedecken. Denn die Helmpflicht zwingt den Kläger weder zum Schneiden seiner Haare noch zu ihrer Entblößung in der Öffentlichkeit. Eine etwa erforderliche Bedeckung der Haare unter dem Helm kann etwa auch mit einem Tuch oder einer Mütze ("Sturmhaube") erfolgen. Außerdem kann der Kläger weiterhin seinen Turban in privaten Räumen oder an anderen nichtöffentlichen Orten gegen Tuch/Haube und Schutzhelm tauschen. Selbst ein Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit wäre gerechtfertigt. Denn der Eingriff schränkt sein religiöses Leben nicht tiefgreifend ein. Vielmehr betrifft die Helmpflicht beim Motorradfahren zeitlich und auch jahreszeitlich bedingt nur einen kleinen Teil des täglichen Lebens des Klägers. Die Tatsache, dass er schon seit 2005 Sikh ist, aber erst 2013 den Antrag auf Befreiung von der Helmpflicht gestellt hat, spricht letztlich gegen einen besonderen Bedarf.

Notarielle Fachprüfung

Unser Ergänzungskurs zum Beurkundungsrecht: Am 20. und 21. Februar in Frankfurt.

Näheres unter: www.jura-intensiv-notar.de

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Individualrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Abmahnung	BGB § 314
Aktenzeichen: 7 ABR 69/13		
Datum: 09.09.2015		

	Es spricht regelmäßig der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Karteninhaber die PIN auf der EC-Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat, wenn zeitnah nach dem Diebstahl der Karte und Eingabe der PIN an Geldausgabeautomaten Bargeld abgehoben wird. Es kann ausgeschlossen werden, dass Dritte das PIN-Verschlüsselungssystem "knacken" können.
---	--

Sachverhalt: Gegenstand der Entscheidung des BAG vom 09.09.2015 – 7 ABR 69/13 war eine Abmahnung gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden, die zu dessen Personalakte genommen wurde. In dieser Abmahnung wurde gerügt, dass der Betriebsratsvorsitzende gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen habe, indem er die Betriebsvereinbarung über den Einsatz von Leiharbeitnehmern bei dem Arbeitgeber mit einer E-Mail an alle Mitarbeiter des Konzerns versandt habe. In der Abmahnung wurde dazu ausgeführt, dass der Betriebsratsvorsitzende aufgrund seiner Position lediglich berechtigt sei, sich an die Mitarbeiter des Unternehmens zu wenden. Er sei jedoch nicht berechtigt, mit dem Arbeitgeber geschlossene Betriebsvereinbarungen an Mitarbeiter außerhalb des Unternehmens zu versenden. Hierbei handele es sich um externe Dritte, selbst wenn sie dem Konzern angehören würden. In der Abmahnung heißt es am Ende wörtlich:

„Sollten Sie erneut gegen das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen und sich in entsprechender Art und Weise pflichtwidrig verhalten, müssen Sie damit rechnen, dass wir Ihren Ausschluss als Betriebsratsmitglied beim Arbeitsgericht beantragen werden (§ 23 BetrVG). Gegebenenfalls könnte sogar eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommen.“

Einleitende Anm.: Bei Betriebsratsmitgliedern besteht die Besonderheit, dass es zwei verschiedene Arten von Abmahnungen gibt, die individualrechtliche und die betriebsverfassungsrechtliche Abmahnung.

Wenn ein Betriebsratsmitglied durch ein bestimmtes Verhalten nur seine Pflichten als Arbeitnehmer oder gleichzeitig seine Pflichten als Arbeitnehmer und seine Pflichten als Betriebsratsmitglied verletzt, z. B. Beleidigung eines Arbeitnehmers des Betriebs auf einer Betriebsversammlung, kommt eine individualrechtliche Abmahnung wegen Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten in Betracht.

Bei Verstößen eines Betriebsratsmitglieds gegen betriebsverfassungsrechtliche Pflichten, die nicht zugleich eine Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis darstellen, kommt nach BAG jedoch keine individualrechtliche Abmahnung, sondern nur – bei einem groben Verstoß – ein Antrag auf Ausschluss des Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat nach § 23 Abs. 1 BetrVG oder als betriebsverfassungsrechtliche Abmahnung die Ankündigung eines solchen Antrags für den Wiederholungsfall in Betracht (BAG, Urt. v. 26.01.1994 – 7 AZR 640/92).

Die Lösung:

Der letzte Satz der Abmahnung war zu viel. Das BAG hat entschieden, dass der Betriebsratsvorsitzende einen Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus seiner Personalakte habe. Der Anspruch folge – ebenso wie im Fall unberechtigter individualrechtlicher Abmahnungen – aus einer entsprechenden Anwendung von §§ 242, 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Arbeitnehmer können in entsprechender Anwendung von §§ 242, 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB die Entfernung einer zu Unrecht erteilten Abmahnung aus ihrer Personalakte verlangen. Der Anspruch besteht, wenn die Abmahnung entweder inhaltlich unbestimmt ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung des Verhaltens des Arbeitnehmers beruht oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, und auch dann, wenn selbst bei einer zu Recht erteilten Abmahnung kein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers mehr an deren Verbleib in der Personalakte besteht.

Das BAG hat offen gelassen, ob der Betriebsratsvorsitzende durch das Versenden der E-Mail an alle Mitarbeiter des Konzerns gegen betriebsverfassungsrechtliche Pflichten verstoßen hat. Die Abmahnung war nach der Entscheidung des BAG bereits deswegen aus der Personalakte des Betriebsratsvorsitzenden zu entfernen, weil der

Arbeitgeber den Vorwurf einer Amtspflichtverletzung mit der Androhung einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses sanktioniert hatte. Vor dem Hintergrund, dass mit der Abmahnung keine Verletzung einer arbeitsvertraglichen Pflicht gerügt worden sei, liege in der Kündigungsandrohung eine unzutreffende rechtliche Bewertung des Verhaltens des Betriebsratsvorsitzenden.

Verletze ein Betriebsratsmitglied ausschließlich betriebsverfassungsrechtliche Amtspflichten, seien nach ständiger Rechtsprechung des BAG vertragsrechtliche Sanktionen wie der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung oder einer individualrechtlichen Abmahnung, mit der kündigungsrechtliche Konsequenzen in Aussicht gestellt werden, ausgeschlossen.

Das BAG hat in der vorliegenden Entscheidung schließlich bestätigt, dass der Betriebsrat keinen Anspruch darauf hat, dass eine unberechtigte Abmahnung aus der Personalakte eines seiner Mitglieder entfernt wird. Dabei handelt es sich vielmehr um ein höchstpersönliches Recht, das nur dem betroffenen Betriebsratsmitglied zusteht.

Die nächsten Termine für unseren Assessor-Schnupper-Kurs:

12. Januar 2016 18 Uhr

08. März 2016 18 Uhr

10. Mai 2016 18 Uhr

18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

3 h kostenloser Unterricht; Skript mit Vorlagen zur Erledigung der wichtigsten „Arbeitsaufträge“ Ihres Ausbilders in der Zivilstation

Zielgruppe: Teilnehmer der Einführungs-AGs

Bitte per Mail an info@ji-ssk.de anmelden, damit wir genügend Skripte vorrätig haben.

CRASH-KURS Öffentliches Recht 2016

Frankfurt (Hessen und RP):

Öffentliches Recht: 29.01.-31.01.2016

Dozent RA Dr. M. Aul **Restplätze**

Heidelberg (BaWü):

Öffentliches Recht: 29.01.-31.01.2016

Dozent RA Dr. D. Kues

Achtung: Mindest-Teilnehmerzahl ERREICHT! Kurs findet statt

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Gericht: ArbG Berlin	Urlaubsanspruch: Untergang mit dem Tod ?!	BUrlG
Aktenzeichen: 56 Ca 10968/15		§ 7 IV
Datum: 07.10.2015		

	Ein Urlaubsanspruch geht nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers unter, sondern wandelt sich in einen Urlaubsabgeltungsanspruch der Erben um. Dies hat das Arbeitsgericht Berlin entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BAG entschieden.
---	--

Sachverhalt: Die Erblasserin hatte in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten gestanden und hatte im Zeitpunkt ihres Todes noch einen Erholungsurlaubsanspruch von 33 Tagen. Ihre Erben forderten von der Beklagten die Abgeltung dieses Urlaubsanspruchs.

Das ArbG hat der Klage entsprochen. Nach § 7 Abs. 4 BurlG sei der Urlaub abzugelten, wenn er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden könne. Diese Voraussetzungen seien bei dem Tod des Arbeitnehmers gegeben. Soweit das BAG darauf abstelle, mit dem Tod erlösche die höchstpersönliche Leistungspflicht des Arbeitnehmers und damit auch ein (abzugeltender) Urlaubsanspruch, widerspreche dies Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der von dem EuGH (Urt. v. 12.06.2014, Az: C-118/13) erfolgten Auslegung. Der Rechtsprechung des BAG sei daher nicht zu folgen.

Gegen das Urteil kann Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Anm.: Der EuGH hatte bereits im Jahr 2009 entschieden, dass es für die Entstehung eines Urlaubsabgeltungsanspruches nicht darauf ankomme, ob der Urlaubsanspruch noch erfüllbar wäre (EuGH, 20.01.2009, Slg. I-0179). Infolge dieser Entscheidung war das Landesarbeitsgericht Hamm der Rechtsprechung des BAG entgegen getreten (LAG Hamm, 22.04.2010, Az:16 Sa 1502/09). Auch nach der Argumentation der Kammer sei es unerheblich, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch bedingt durch den Tod des Arbeitnehmers nicht mehr erfüllbar wäre. Zudem handele es sich um einen reinen Geldleistungsanspruch, der nicht höchstpersönlicher Natur sei. Das BAG hatte dieses Urteil aufgehoben (Urt. v. 20.09.2011, Az. 9 AZR 416/10).



**Das Karrierenetzwerk exklusiv für aktuelle und ehemalige
Kursteilnehmer von Jura Intensiv:**

Einfache Bewerbungswege !

Jobs für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger !

50 € - Willkommensgutschein für den JI-Verlag!

Top Kanzleien:

*** Taylor Wessing * Linklaters * Latham & Watkins *
* Dentons * Kapellmann * Beiten Burkhardt * Schalast & Partner ***

Wettbewerbsrecht

Gericht: LG Düsseldorf	Irreführende Werbung: Kondomwerbung mit multiplen Orgasmen	BGB § 812
Aktenzeichen: 14c O 124/15		
Datum: 26.11.2015		

	Auf der Verpackung von Kondomen darf nicht mit der Angabe "1 Tüte à 7 Stück entspricht bis zu 21 Orgasmen" geworben werden. Schließlich kann dadurch der Verbraucher darüber getäuscht werden, dass ein Kondom tatsächlich nur einmal verwendet werden darf.
---	--

Sachverhalt: Die Parteien sind Unternehmen, die im Hinblick auf Kondom-Vertrieb spezialisiert sind. Der Beklagte hatte auf der Verpackung von Kondomen mit der Angabe "1 Tüte à 7 Stück entspricht bis zu 21 Orgasmen" geworben. Der Kläger war der Ansicht, dass dadurch die Verbraucher darüber getäuscht werden könnten, dass ein Kondom tatsächlich nur einmal verwendet werden darf.

Dem stimmte auch das LG zu und bestätigte seinen einstweiligen Verfügungsbeschluss. Der Streitwert wurde auf 50.000 € festgesetzt. Gegen das Urteil kann Berufung zum OLG eingelegt werden.

Die Lösung:

Auf der Verpackung von Kondomen darf nicht mit der Angabe "1 Tüte à 7 Stück entspricht bis zu 21 Orgasmen" geworben werden. Schließlich kann dadurch der Verbraucher darüber getäuscht werden, dass ein Kondom tatsächlich nur einmal verwendet werden darf.

Kondome sind Medizinprodukte i.S.v. § 3 Abs. 1 d) MPG und dürfen, wie sich aus der für Kondome anwendbaren EN ISO 4074: 2002 ergibt, nur einmal verwendet werden. Dieses Gebot zur Einmalverwendung mag einem erheblichen Teil der angesprochenen Verbraucher aller Altersklassen zwar bekannt sein. Gerade bei Jugendlichen ist der Aufklärungsbedarf zur richtigen Anwendung von Kondomen aber anhaltend hoch und bei mehrdeutigen Angaben Gefahr der Irreführung gegeben.

Die Gefahr der Fehlinterpretation der Aussage "1 Tüte à 7 Stück entspricht bis zu 21 Orgasmen" kann nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass der Verbraucher den humorvollen Charakter der Äußerung erkennt, weil auf der Rückseite der Kondomverpackung in der "Mehrwertetabelle" auch Angaben zum Kalorienverbrauch und in einer Fußnote am Ende der Tabelle der Hinweis "Kann Spuren von Feinstaub enthalten" abgedruckt sind. Auf der Rückseite der Verpackung wird vielmehr auch darauf hingewiesen, dass 50 % des Gewinns an gemeinnützige Projekte abgeführt werde. Insofern wird wegen dieser Kombination von einerseits ernst zu nehmenden und andererseits eher lustigen Angaben dem Verbraucher nicht auf Anhieb klar, dass lediglich humorvoll das sensible Thema der multiplen Orgasmen angesprochen werde.

Der Jura Intensiv Verlag

Top-Produkte von Ihren Dozenten - Wir wissen, was geprüft wird! -

Besuchen Sie unsere HP unter folgendem Link:

<http://verlag.jura-intensiv.de/>

Gericht: BGH	„Pippi Langstrumpf“ als Karnevalskostüm	UWG § 3 I
Aktenzeichen: 1 ZR 149/14		
Datum: 19.11.2015		

	An die Nachahmung einer Romanfigur durch Übernahme von Merkmalen, die wettbewerblich eigenartig sind, in eine andere Produktart, wie sie bei einem Karnevalskostüm gegeben ist, sind keine geringen Anforderungen zu stellen. Bestehen zwischen den Merkmalen, die die Romanfigur der Pippi Langstrumpf ausmachen, und der Gestaltung eines Kostüms nur geringe Übereinstimmungen, so liegt keine Nachahmung vor.
---	--

Sachverhalt: Die Beklagte betreibt Einzelhandelsmärkte. Um für ihre Karnevalskostüme zu werben, verwandte sie in Verkaufsprospekten im Januar 2010 die Abbildungen eines Mädchens und einer jungen Frau, die mit dem Karnevalskostüm verkleidet waren. Sowohl das Mädchen als auch die junge Frau trugen eine rote Perücke mit abstehenden Zöpfen und ein T-Shirt sowie Strümpfe mit rotem und grünem Ringelmuster. Die Fotografien waren bundesweit in Verkaufsprospekten, auf Vorankündigungsplakaten in den Filialmärkten sowie in Zeitungsanzeigen abgedruckt und über die Internetseite der Beklagten abrufbar. Darüber hinaus waren die Abbildungen den jeweiligen Kostümsets beigelegt, von denen die Beklagte insgesamt mehr als 15.000 Stück verkaufte.

Die Klägerin, die für sich in Anspruch nimmt, über Rechte am künstlerischen Schaffen von Astrid Lindgren zu verfügen, ist der Auffassung, die Beklagte habe mit ihrer Werbung die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der literarischen Figur Pippi Langstrumpf verletzt sowie gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen, weil die Beklagte sich in den verwendeten Abbildungen an diese Figur angelehnt habe. Aus diesem Grund stehe ihr Schadensersatz in Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr von 50.000 € zu.

LG und OLG gaben der Klage antragsgemäß statt. Das OLG nahm in seinem ersten Berufungsurteil an, der Klägerin stehe der geltend gemachte urheberrechtliche Anspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG zu. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab, soweit sie auf Ansprüche aus dem Urheberrecht gestützt ist. Im Hinblick auf die hilfsweise geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Ansprüche verwies er die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Mit seinem zweiten Berufungsurteil wies das OLG die Klage auch im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Ansprüche ab. Der Zahlungsanspruch ergebe sich nicht unter dem Gesichtspunkt eines wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutzes nach § 4 Nr. 9 Buchst. a und b UWG. Die Abbildung eines Mädchens und einer jungen Frau in einem Pippi-Langstrumpf-Kostüm stelle zwar eine nachschaffende Nachahmung der Romanfigur von Astrid Lindgren dar. Besondere Umstände, die dieses Verhalten unlauter erscheinen ließen, seien aber nicht gegeben. Eine unlautere Herkunftstäuschung scheidet ebenso aus wie eine unangemessene Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung der Romanfigur Pippi Langstrumpf.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Klägerin kann gegenüber der Beklagten keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche geltend machen.

Ein Anspruch gem. § 4 Nr. 9 UWG scheidet aus. Zwar kann auch eine literarische Figur dem Schutz dieser Bestimmung unterfallen. Es fehlt jedoch vorliegend an einer Nachahmung. An die Nachahmung einer Romanfigur durch Übernahme von Merkmalen, die wettbewerblich eigenartig sind, in eine andere Produktart, wie sie bei einem Karnevalskostüm gegeben ist, sind keine geringen Anforderungen zu stellen. Im Streitfall bestehen zwischen den Merkmalen, die die Romanfigur der Pippi Langstrumpf ausmachen, und der Gestaltung des Kostüms nur so geringe Übereinstimmungen, dass keine Nachahmung vorliegt.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch aus der wettbewerbsrechtlichen Generalklausel gem. § 3 Abs. 1 UWG zu. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass eine durch die Anwendung der Generalklausel zu schließende Schutzlücke besteht. Die von der Klägerin oder ihren Lizenznehmern vertriebenen konkreten Merchandisingartikel sind gegen Nachahmungen unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 9 UWG geschützt. Der Klägerin steht es zudem frei, das Erscheinungsbild solcher Produkte als Marke und Design schützen zu lassen. Darüber hinausgehend ist es wettbewerbsrechtlich nicht geboten, denjenigen, der eine Leistung erbringt, grundsätzlich auch an allen späteren Auswertungsarten seiner Leistung zu beteiligen.

Gericht: BGH	Teekanne-Werbung „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ unzulässig	RL
Aktenzeichen: 1 ZR 45/13		2000/13/EG
Datum: 02.12.2015		

	Lassen die Etikettierung eines Lebensmittels und die Art und Weise, in der sie erfolgt, den Eindruck entstehen, dass das Lebensmittel eine Zutat enthält, die tatsächlich nicht vorhanden ist, so ist die Etikettierung geeignet, den Käufer über die Eigenschaften des Lebensmittels irrezuführen. Dies gilt etwa für einen Früchtetee mit der Bezeichnung "Himbeer-Vanille-Abenteuer", auf dessen Verpackung sich Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten sowie die Hinweise "nur natürliche Zutaten" und "Früchtetee mit natürlichen Aromen" befinden, der jedoch keine Bestandteile oder Aromen von Vanille oder Himbeere enthält.
---	--

Sachverhalt: Die Beklagte, das deutsche Teehandelsunternehmen Teekanne, vertreibt unter der Bezeichnung "Felix Himbeer-Vanille-Abenteuer" einen Früchtetee, auf dessen Verpackung sich Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten sowie die Hinweise "nur natürliche Zutaten" und "Früchtetee mit natürlichen Aromen" befinden. Tatsächlich jedoch enthält dieser Tee keine Bestandteile oder Aromen von Vanille oder Himbeere. Nach Ansicht des klagenden Verbraucherverbandes führen diese Angaben den Verbraucher über die Zusammensetzung des Tees in die Irre. Er nimmt die Beklagte aus diesem Grund auf Unterlassung und Zahlung von Abmahnkosten in Anspruch.

Das LG gab der Klage statt. Das OLG wies sie ab, da nach seiner Ansicht eine Irreführung der angesprochenen Verbraucher nicht stattfindet. Das OLG ging davon aus, die Verbraucher würden aufgrund der Angabe "natürliches Aroma mit Vanille- und Himbeergeschmack" im Zutatenverzeichnis erkennen, dass in dem Früchtetee keine Bestandteile von Vanille und Himbeeren enthalten sind.

Der BGH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 der Richtlinie über die Etikettierung von Lebensmitteln (Richtlinie 2000/13/EG) durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellung den Eindruck des Vorhandenseins einer bestimmten Zutat erwecken dürfen, obwohl die Zutat tatsächlich nicht vorhanden ist und sich dies allein aus dem Verzeichnis der Zutaten gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie ergibt. Der EuGH hat diese Frage verneint.

Daraufhin hob der BGH nunmehr die Entscheidung des OLG auf und wies die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des LG zurück.

Die Lösung:

Das Publikum wird durch die hervorgehobenen Angaben "Himbeer-Vanille-Abenteuer" und die Abbildungen von Vanilleblüten und Himbeeren zu der Annahme veranlasst, in dem Tee seien Bestandteile oder Aromen von Vanille und Himbeeren enthalten. Zwar lesen Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richten, das Verzeichnis der Zutaten. Der Umstand, dass dieses Verzeichnis auf der Verpackung des Tees angebracht ist, kann jedoch für sich allein nicht ausschließen, dass die Etikettierung des Erzeugnisses und die Art und Weise, in der sie erfolgt, die Käufer irreführen.

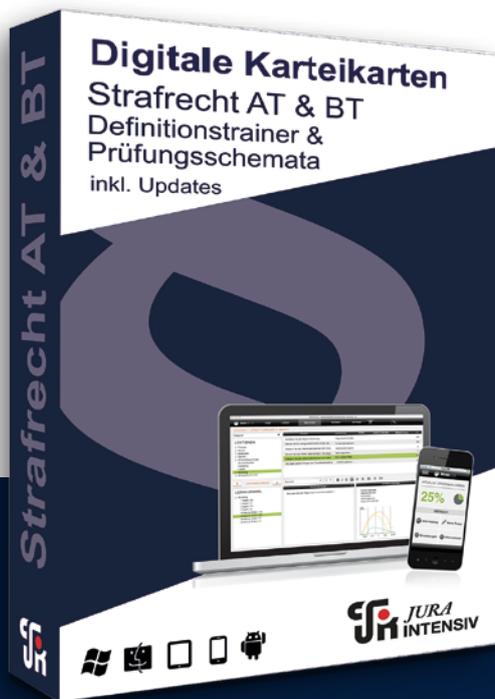
Die Etikettierung umfasst alle Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- und Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf dessen Verpackung angebracht sind. Wenn die Etikettierung eines Lebensmittels und die Art und Weise, in der sie erfolgt, insgesamt den Eindruck entstehen lassen, dass das Lebensmittel eine Zutat enthält, die tatsächlich nicht vorhanden ist, ist eine Etikettierung geeignet, den Käufer über die Eigenschaften des Lebensmittels irrezuführen.

Danach sind die verschiedenen Bestandteile der Etikettierung des Früchtetees insgesamt darauf zu überprüfen, ob ein normal informierter und vernünftig aufmerksamer und kritischer Verbraucher über das Vorhandensein von Zutaten oder Aromen irreführt werden kann. Das ist vorliegend aufgrund der in den Vordergrund gestellten Angaben auf der Verpackung der Fall, die auf das Vorhandensein von Vanille- und Himbeerbestandteilen im Tee hinweisen.

Die Wiederholungshilfe zum Buch Digitale Karteikarten

Schnell gemerkt – Die wichtigsten
Definitionen und Prüfungsschemata

6,99 €



Vom 1. Semester bis zum
2. Staatsexamen immer aktuell



Lernen in verschiedenen
Abfragemodi

Beobachten des persönlichen
Lernfortschritts

Zeit sparen durch automatische
Wiedervorlage der Karteikarten

online, offline und mobil lernen

Aus unserem Crashkurskript:

alle Prüfungsschemata
(aktuell 56 Karteikarten)

Definitionstrainer aus AT und BT
(aktuell 135 Karteikarten)

inkl. auflagenunabhängiger
Updates